

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

7^{tes} Stück vom Jahre 1855.

N^o 25) Bekanntmachung eines Rechtsfages;

vom 31sten März 1855.

Mit Genehmigung des königlichen Ministeriums der Justiz wird nachstehender Rechtsfag, welchen das Oberappellationsgericht in Gemäßheit des darüber gefaßten Beschlusses seinen Entscheidungen unterlegt, andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Die in der l. un. § 7 C. de rei uxor. act. 5, 13 enthaltene Bestimmung über die Frist zur Zurückgabe der beweglichen Mitgift der Ehefrau und über die Verzinsung derselben ist im Königreiche Sachsen nicht als anwendbar zu betrachten; es ist vielmehr von dem Eheманne oder dessen Erben das Einbringen der Ehefrau, gleichviel, ob es als Mitgift bezeichnet worden, oder dafür anzusehen ist, oder nicht, nach getrennter Ehe an die Ehefrau oder deren Erben zurückzugeben, auch, von Zeit der Mahnung an, der Betrag des baaren Einbringens, oder, soweit statt anderer Mobilargegenstände der Werth zu vergüten ist, dieser Werth mit Fünf vom Hundert zu verzinsen.

Dresden, den 31sten März 1855.

Königlich Sächsisches Oberappellationsgericht.
Dr. v. Langenn.

Stolze.

N^o 26) Bekanntmachung, die Sächsisch-Schlesische Eisenbahnschuld betreffend;

vom 24sten April 1855.

Unter Hinweisung auf die in dem wegen Erwerbung der Sächsisch-Schlesischen Eisenbahn für den Staat ergangenen Allerhöchsten Decrete vom 31sten Januar 1851 § 11 enthaltene Bestimmung, wird andurch